

# Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

## Einnahmen

der

Zollverwaltung in den Jahren 1888 und 1889.

Monate.	1888.	1889.	1889.	
			Mehreinnahme.	Mindereinnahme.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar . . .	1,753,332. 81	1,808,288. 17	54,955. 36	—
Februar . . .	1,848,978. 09			
März . . . .	2,361,634. 71			
April . . . .	2,404,206. 19			
Mai . . . . .	1,811,065. 52			
Juni . . . . .	1,988,924. 09			
Juli . . . . .	1,953,400. 01			
August . . . .	2,049,929. 39			
September . .	2,209,532. 35			
Oktober . . . .	2,581,091. 37			
November . . .	2,356,191. 13			
Dezember . . .	2,608,935. 59			
Total	25,927,221. 25	—	—	—
auf Ende Januar	1,753,332. 81	1,808,288. 17	54,955. 36	—

## Tarifentscheide

des

**Zolldepartements im Monat Januar 1839.**

---

Tarif- nummer.	Zollansatz. Fr. Ct.	
9 a.	7. —	Schweflige Säure, comprimirt, in schmiedeisernen Cylindern.
54 a.	— 70	Bretter, buchene, für Parqueterie, bloß gesägt oder gespalten, jeder Länge.
61.	—	Die Erläuterung: „Packfässer, alte (Petrol- und Farbfässer), ganz oder zerlegt“ ist wie folgt abzuändern: „Packfässer, gebrauchte (Farbfässer, etc.), ganz oder zerlegt (Petrolfässer s. Nr. 54 a)“.
63.		Unter die neue Position Nr. 65 a des Tarifs fallen nur fertige Möbel oder Möbeltheile aus gebogenem Holze: polirt, gefirnißt, etc., nicht aber rohe, d. h. nicht polirte, nicht gefirnißte Einzeltheile, wie Stuhllehnen, Sitze, Stuhlbeine, etc. Diese sind nach Nr. 63 zu Fr. 4. — verzollbar. In der neuen Position Nr. 65 a sind die beiden Worte „oder roh“ zu streichen oder in Cursivschrift vorzumerken (als nicht zu Kraft bestehende Bestimmung).
65 a.		
89.		Bei Nr. 89 sind nebst denjenigen aus Leder ferner ausgenommen: vorgearbeitete Bestandtheile von Schuhwaaren aller Art aus Lederpappe (Nr. 275), aus Holz (Nr. 63) und solche, die zufolge ihres Materials anderswo aufgeführt sind.
100.	30. —	Sog. Diaphanien (Glasbilder und Gelatinebilder).

Tarif- Zollansatz.  
nummer. Fr. Ct.

130. 7. — Eisenzwecken (Schwillen).
- 271 b. 20. — Diese Tarifbestimmung findet nur dann Anwendung, wenn keine getrennte Gewichtsdeklaration für die Couverts und das Papier vorliegt. Wird aber das Gewicht der Briefcouverts getrennt von demjenigen des Briefpapiers deklariert, unter entsprechender Vertheilung der Tara Schachteln inbegriffen, so sind die Couverts nach Nr. 271 zu Fr. 30. — und das Papier nach Beschaffenheit zu verzollen. Schreibpapier und Couverts nicht in Schachteln unterliegen der Verzollung nach Maßgabe der Tarifbestimmungen für Papier und Couverts.
- 287 b. 16. — Alle façonnirten (gemusterten) Baumwollgewebe, ohne Unterschied, ob roh, gebleicht, buntgewebt oder bedruckt.  
Die Erläuterung: „Baumwollgewebe zu Decken, façonnirt, am Stück: roh, gebleicht oder farbig“ erhält die Nummer 287 b anstatt 287 a.
307. 16. — Halftern aus Stricken.
405. 2. — Backsteine, auch nur theilweise geschiefert.
409. In den Erläuterungen ist: „Isolatoren aus Porzellan, mit eisernen Haken“ zu streichen. (S. Tarifentscheide vom Dezember 1888.)



## Erklärung.

Im Bundesblatt Nr. 2 vom 12. Januar 1889, Seite 100 und 101, wird aus den Verhandlungen des Bundesrathes vom 8. Januar 1889 der Beschluß mitgetheilt, den der Bundesrath in Sachen des Albert Huber gegen einen Entscheid der Regierung des Kantons Luzern vom 17. September 1888, betreffend den Vertrieb von Bruchbändern im Kanton Luzern, gefaßt hat; A. Huber ist dabei als Vertreter der „Heilanstalt für Bruchleidende in Gais“, Kantons Appenzell A. R. h., bezeichnet.

Mittelst Schreiben d. d. Gais, 22. Januar 1889, unterzeichnet „Heilanstalt für Bruchleidende in Gais“ (ohne persönliche Namensunterschrift), ist wegen dieser Publikation beim Bundesrathe Einsprache erhoben worden, mit der Behauptung, der bundesrätliche Beschluß vom 8. Januar betreffe die „Heilanstalt für Bruchleidende in Glarus“ und nicht diejenige in Gais.

Gegenüber dieser Reklamation haben wir festzustellen was folgt:

1) Laut Auszug aus dem Verhandlungsprotokolle des Regierungsrathes des Kantons Luzern vom 17. September 1888 rekurrierte bei dieser Behörde durch Zuschrift vom 4. August Hr. Albert Huber, „Vertreter der Heilanstalt für Bruchleidende in Gais“, gegen eine Verfügung des Statthalteramtes von Luzern betreffend das Maßnehmen für Bruchbandagen und die bezüglichen Besprechungen mit den Patienten im Kanton Luzern.

Der luzernische Regierungsrath hat am 17. September 1888 erkannt: Der Rekurs des Hrn. Albert Huber „von Gais“ sei als unbegründet abgewiesen.

2) Durch Zuschrift vom 13. Oktober 1888 hat Hr. L. Zimmermann, Fürsprecher in Luzern, gegen den Regierungsbeschluß vom 17. September den Rekurs an den Bundesrath ergriffen. Der Eingang der Rekurschrift lautet: „Mit Gegenwärtigem ist Hr. Albert Huber, Vertreter der Heilanstalt für Bruchleidende in Gais, Kt. Glarus, im Falle, gegen eine Erkenntniß des h. Regierungsrathes von Luzern vom 17. September, zugestellt den 24. gl. Mts., den Rekurs an Hoch Sie zu ergreifen.“

3) In ihrer Vernehmlassung auf diese Rekurschrift, vom 29. Oktober 1888, spricht die Regierung des Kts. Luzern, wie im Beschlusse vom 17. September, von Hrn. A. Huber als dem Vertreter der „Heilanstalt für Bruchleidende in Gais“.

4) Da eine Ortschaft Gais im Kanton Glarus nicht existirt, wurde hierseits angenommen, es beruhe die Bezeichnung „Gais, Kt. Glarus“ in der Rekurschrift vom 13. Oktober 1888 auf einem Schreibfehler des Anwaltes Hrn L. Zimmermann, und deshalb in dem Antrage des eidgenössischen Justizdepartementes an den Bundesrath statt der offenbar irrthümlichen Ortsbezeichnung „Gais, Kt. Glarus“ geschrieben: Gais, Kanton Appenzell A. Rh., welche letztere Bezeichnung dann auch in die Ausfertigung des Bundesrathsbeschlusses vom 8. Januar 1889 übergegangen ist.

Bern, den 2. Februar 1889.

Schweizerische Bundeskanzlei.

## Sterbefälle infolge der nachgenannten Infektionskrankheiten

in den Städten

**Zürich, Genf, Basel, Bern, Lausanne, Chaux-de-Fonds,  
St. Gallen, Luzern, Neuenburg, Winterthur, Biel, Schaffhausen,  
Freiburg, Herisau und Locle,**

*gemeldet vom 27. Januar bis 2. Februar 1889.*

(Bei Zürich sind immer auch die Fälle der neun Ausgemeinden, bei Genf diejenigen von Plainpalais und Eaux-Vives mitbegriffen.)

*Pocken.* —

*Masern.* Zürich 1, Basel 2, St. Gallen 2, Locle 1.

*Scharlach.* —

*Diphtheritis und Croup.* Zürich 1, Genf 1, Basel 1, Bern 1, Lausanne 1, St. Gallen 1.

*Keuchhusten.* Zürich 1, Basel 3, Neuenburg 1, Freiburg 1.

*Rothlauf.* —

*Typhus.* Basel 2.

*Infektiöse Kindbettkrankheiten.* —

Eidg. statistisches Bureau.

**Bulletin Nr. 2**  
über die  
**ansteckenden Krankheiten der Haustiere**  
in der  
**Schweiz**  
vom 16. bis 31. Januar 1889.

(Herausgegeben vom schweiz. Landwirtschafts-Departement in Bern.)

*Vorkommende Abkürzungen:*

**St** = Ställe; **W** = Weiden; **P** = Pferde; **R** = Rindvieh; **Schw** = Schweine  
**Z** = Ziegen; **Schf** = Schafe; **H** = Hunde.

Die in Klammern (\*) aufgeführten Fälle sind neu seit letztem Bulletin.

**Rauschbrand.**

**Bern.** Bez. **Pruntrut**, *Asuel*, 1 R; Bez. **Ober-Simmenthal**,  
*St. Stephan*, 1 R, *Lenk*, 1 R — **Total 3 R** umgestanden.

**Solothurn.** Bez. **Olten**, *Hägendorf*, 1 R umgestanden.

**St. Gallen.** Bez. **Ober-Rheinthal**, *Altstädten*, 1 R umgestanden,  
10 R abgesperrt.

**Gesammttotal 5 Fälle.**

**Milzbrand.**

**Zürich.** Bez. **Uster**, *Uster*, 1 P umgestanden, 5 R abgesperrt;  
Infektion rührt wahrscheinlich von dem im Bulletin Nr. 24 des  
letzten Jahres gemeldeten Fall her; Bez. **Pfäffikon**, *Russikon*, 1 R  
umgestanden, 6 R, 2 Z abgesperrt — **Total 1 P, 1 R** umgestanden,  
**11 R, 2 Z** abgesperrt.

**Bern.** Bez. **Pruntrut**, *Montmelon*, 1 R umgestanden.

**Schwyz.** Bez. **Küssnacht**, *Küssnacht*, 1 R umgestanden, 1 R  
abgesperrt.

**Unterwalden o. d. W.** **Sarnen**, 1 R umgestanden, 1 Schw  
abgesperrt — Ursprung nicht genau ermittelt.

**Freiburg.** Bez. *See, Lurtigen*, 1 R umgestanden, 12 R abgesperrt.

**St. Gallen.** Bez. *Gossau, Gossau*, 2 R umgestanden, 12 R abgesperrt.

**Graubünden.** Bez. *Maloja, Scanfs*, 1 R umgestanden.

**Waadt.** Bez. *Cossonay, Orny*, 1 R umgestanden, 6 R abgesperrt; Bez. *Echallens, Bottens*, 1 R umgestanden, 6 R abgesperrt — **Total 2 R umgestanden, 12 R abgesperrt.**

**Gesammttotal 11 Fälle.**

### **Maul- und Klauenseuche.**

**Appenzell A. Rh.** Bez. *Mittelland, Bühler*, 1 St, (12 R\*); im Zusammenhang mit den im Bülletin Nr. 1 erwähnten Fällen; keine weitere Ausbreitung zu befürchten.

**Appenzell I. Rh.** *Oberegg*, 1 St, 4 R.

**Graubünden.** Bez. *Maloja, Bevers*, 1 St (17 R\*, 7 Schf\*, 2 Schw\*).

**Gesammttotal 3 St, 42 Stück Vieh.**

**Verminderung seit 15. Januar 7 St, 36 Stück Vieh.**

### **Rotz und Hautwurm.**

**Schwyz.** Bez. *Einsiedeln, Einsiedeln*, 1 P abgethan; Zusammenhang mit den im Bülletin Nr. 10 vorigen Jahres verzeichneten Fällen. Untersuchung des Pferdebestandes der Gemeinden Rothen-thurm und Einsiedeln im Gange.

**Waadt.** Bez. *Pays d'Enhaut, Château-d'Oex*, 1 P abgethan.

**Genf.** Bez. *Rechtes Ufer, Genf*, 1 P der Ansteckung verdächtig.

**Gesammttotal 2 Fälle, 1 Verdachtsfall.**

### **Rothlauf der Schweine.**

**Luzern.** Bez. *Willisau, Dagmersellen*, 1 Schw umgestanden, 8 Schw abgesperrt.

**Freiburg.** Bez. *Saane, Freiburg*, 2 Schw umgestanden, 2 Schw abgesperrt.

**Waadt.** Bez. *Grandson, Concise*, 3 Schw; Bez. *Nyon, Begnins*, 1 Schw; Bez. *Yverdon, Mezery*, 1 Schw — **Total 5 Schw umgestanden.**

**Gesammttotal 8 Fälle, 10 Verdachtsfälle.**

## Räude.

**Freiburg.** Bez. *Glâne, Chavannes-les-forts*, (5 Schf\*) verseucht und der Ansteckung verdächtig; Einschleppung aus dem Kanton Waadt.

**Graubünden.** Bez. *Oberlandquart, Davos*, (3 Schf\*) verseucht und der Ansteckung verdächtig.

**Tessin.** Bez. *Lugano, Rovio*, (95 Z\*) verseucht und der Ansteckung verdächtig; Einschleppung infolge gemeinschaftlichen Weidens mit verseuchten italienischen Ziegen.

**Waadt.** Bez. *Cossonay, Pampigny*, (3 Schf\*) verseucht und der Ansteckung verdächtig; Infektion ist wahrscheinlich auf mangelhafte Desinfektion früherer Seuchenherde zurückzuführen.

**Gesamttotal 106 Fälle.**

---

## Konstatirte Gesetzesverletzungen.

**Zürich.** Zwei Bußen von je Fr. 10 (Nichtabgabe der Gesundheitsscheine); eine Buße von Fr. 10 (vorschriftswidriges Hausiren mit Fleisch).

**Bern.** Eine Strafe von zwei Tagen Gefangenschaft (Fälschung eines Gesundheitsscheines).

**Luzern.** Zwei Bußen von je Fr. 10 (Anstände betreffend Gesundheitsscheine).

**Unterwalden o. d. W.** Fünf Bußen von Fr. 5, Fr. 10 und Fr. 20 (Anstände betreffend Gesundheitsscheine).

**Freiburg.** Je eine Buße von Fr. 10 und Fr. 5 (Verletzung der Art. 57 und 21 der Vollziehungs-Verordnung).

**Basel-Landschaft.** Eine Buße von Fr. 25 (Anstand betreffend Gesundheitsscheine).

**Schaffhausen.** Eine Buße von Fr. 15 (Betreibung des Viehhandels ohne Patent); zwei Bußen von je Fr. 5 (Nichtabgabe der Gesundheitsscheine).

**Thurgau.** Zwei Bußen von je Fr. 5 (Uebertretung der Art. 10 und 21 der Vollziehungs-Verordnung).

**Waadt.** Zwei Bußen von je Fr. 10, drei solche von je Fr. 5 und eine Buße von Fr. 6 (Anstände betreffend Gesundheitsscheine);

eine Buße von Fr. 5 (Umgehung der Viehstandskontrolle); eine Buße von Fr. 5 (vorschriftswidriger Schweinetransport); eine Buße von Fr. 15 (Abschlachten eines Pferdes und Verkauf des Fleisches ohne thierärztliche Untersuchung); Entlassung eines Fleischschauers wegen Pflichtverletzung.

**Wallis.** Eine Buße von Fr. 6 und drei Bußen von je Fr. 5 (Mangel der Gesundheitsscheine).

**Neuenburg.** Drei Bußen von je Fr. 10 und Kosten (Umgehung der grenzthierärztlichen Untersuchung); je eine Buße von Fr. 15 und Fr. 5 (Gesetzesverletzung).

NB. Der Bericht von Uri ist ausgeblieben.

## Rückweisungen.

Am 16. Januar mußte vom Grenzthierarzt in Lysbüchel ein aus dem Elsaß kommendes Pferd wegen Rotzverdacht von der Einfuhr zurückgewiesen werden.

Vom Grenzthierarzt in St. Margrethen wurden am 27. Januar 15 Stück Ochsen oberösterreichischer Herkunft, versehen mit in Innsbruck unterm 26. gl. Mts. ausgestellten Gesundheitspässen, von der Einfuhr zurückgewiesen, weil auf drei Thieren dieses Transportes unvollständige Heilung der Maul- und Klauenseuche konstatiert werden konnte.

Laut amtlichem Bericht vom 28. Januar ist im Kontumazstalle zu Bregenz auf diesem Transporte die Seuche neuerdings ausgebrochen (siehe Ausland).

## Ausland.

**Frankreich.** Dezember 1888: *Milzbrand*, Departement Hoch-Savoyen, 2 Fälle, *Rauschbrand*, Departement Doubs, 7 Fälle; *Wuth*, Departement Jura, 1 Fall, Departement Ain, 2 Fälle, Departement Hoch-Savoyen, 3 Fälle, im Ganzen kamen im Dezember in 96 Gemeinden 123 Wuthfälle vor; *Rothlauf*, Departement Hoch-Savoyen, 1 Stall.

**Elsaß-Lothringen.** November 1888: *Milzbrand*, 6 Fälle; *Wuth*, 1 Fall; *Rotz*, 2 Fälle; *Maul- und Klauenseuche*, 2 Fälle.

**Baden.** 1—15. Januar: *Rotz*, 1 neuer Fall; *Milzbrand*, 4 Fälle; *Rauschbrand*, 2 Fälle; *Maul- und Klauenseuche* in 33 Ställen neu aufgetreten.

**Württemberg.** Dezember 1888: *Milzbrand*, 22 Fälle; *Rauschbrand*, 3 Fälle; *Rotz*, 2 Fälle, Ende des Monats 33 P der Ansteckung verdächtig; *Maul- und Klauenseuche*, 334 neue Fälle, Ende des Monats 841 Thiere verseucht und verdächtig; *Räude*, 2144 Thiere erkrankt und verdächtig.

**Oesterreich-Ungarn** wird am 28. Januar als frei von der *Rinderpest* erklärt; *Lungenseuche*, herrscht in **Ungarn, Galizien, Mähren, Böhmen, Niederösterreich, Schlesien** und **Steiermark**; *Maul- und Klauenseuche* in **Ungarn, Galizien, Mähren, Böhmen, Nieder- und Oberösterreich** und **Salzburg**.

**Tyrol und Vorarlberg.** 16.—31. Januar: Die *Maul- und Klauenseuche* in St. Johann ist erloschen; dagegen ist dieselbe in Bregenz auf einem aus Oberösterreich kommenden, an der schweizerischen Grenze zurückgewiesenen Transport von 15 Ochsen konstatiert worden.

**Italien.** 7.—13. Januar: **Piemont**, 4 Milzbrandfälle; 1 Fall *Lungenseucheverdacht* in Turin; **Lombardei**, 1 Fall *Rauschbrand*, 1 *Rotzfall*.

---

## Diverses.

---

### Viehverkehr mit Frankreich.

Die französische Regierung hat unterm 17. Dezember 1888 folgendes Dekret erlassen:

Art. 1. Jede Einfuhr von grauem, sog. Steppen-Rindvieh über die französischen Grenzen, sowie dessen Transit durch Frankreich ist auch für die Zukunft verboten.

Dieses Verbot erstreckt sich ebenfalls:

- 1) auf sämtliche Wiederkäufer serbischer, bulgarischer, ottomanischer, griechischer und egyptischer Herkunft, sowie deren frisches Fleisch, frische Häute und übrige frische Theile;

- 2) auf lebendes Rindvieh aus Oesterreich - Ungarn, Rußland, Montenegro und Rumänien, sowie dessen frische Häute und übrige frische Theile mit Ausnahme des Fleisches.

Art. 2. Lebende Schafe aus Rußland, Montenegro und Rumänien dürfen unter der Bedingung nach Frankreich eingeführt werden, daß dieselben unmittelbar nach erfolgter Ankunft im Landungshafen oder im Eisenbahnverkehr in der nächsten Grenzortschaft der Schlachtbank überliefert werden. Eisenbahntransporte werden beim Eintritt auf französisches Gebiet einer Untersuchung unterworfen und müssen direkt und ohne Umladung nach der zunächst der Grenze liegenden Ortschaft instradirt sein.

Außerdem müssen diese Transporte von folgenden Ausweisen begleitet sein:

- 1) von einem Zeugnisse der Behörde des Herkunftsortes, aus welchem hervorgeht, daß in der betreffenden Ortschaft auf Rindvieh und Schafen keine ansteckende Krankheit herrscht und daß daselbst eine solche seit drei Monaten nicht geherrscht hat;
- 2) von der Erklärung eines hiezu von der Regierung Rußlands, Montenegros oder Rumäniens ermächtigten Thierarztes, zufolge welcher im Einschiffungshafen oder an der Abgangs-Eisenbahnstation die Thiere einer sanitarischen Untersuchung unterstellt und gesund befunden worden sind.

Diese Ausweise haben zudem die Anzahl und das Signalement der resp. Thiere zu enthalten und müssen von dem der Abgangstation zunächst residirenden französischen Konsul beglaubigt sein.

Die Zeugnisse sind vom Ausstellungsdatum an drei Wochen gültig und müssen beim Grenzübertritt der Zollbehörde abgegeben werden.

Häute und übrige Theile der eingeführten Schafe, mit Ausnahme des Fleisches, müssen unmittelbar nach erfolgter Abschachtung zerstört oder desinfizirt werden.

---

## Bekanntmachung.

Um möglichst zuverlässige Werthangaben bezüglich der Einfuhr der unter Nr. 1, c des statistischen Waarenverzeichnisses aufgeführten

**Abfälle von Edelmetallen** zu erhalten, ist den Zollstätten vorgeschrieben worden, vom 15. dieses Monats an bei der Einfuhr von Münzgekrätz, gold- und silberhaltiger Asche, Schlacken und solchen Abfällen von Edelmetallen zu verlangen, daß wie bei Waaren aus Edelmetallen jeweilen der Werth einer Sendung deklariert werde.

Deklarationen für vorstehend genannte Waarengattungen, welche diese Werthangaben nicht enthalten, werden zur Vervollständigung zurückgewiesen.

Bern, den 7. Februar 1889.

Eidg. Zolldepartement.

## Warnung.

In verschiedenen Ländern, namentlich in Belgien, macht man sich eine Industrie daraus, Anleihsen-Loose, insbesondere solche von Städten (Paris, Brüssel, Antwerpen), zu verkaufen, gegen monatliche und auf längere Zeit, z. B. drei Jahre, vertheilte Abzahlungen. Der Klient, der oft zu den Getäuschten gehört, läßt sich durch förmlichen Vertrag in die diesfälligen Geschäftsstipulationen ein, von denen eine oft dahin geht: „Falls der Käufer einen Verfalltermin verstreichen läßt ohne die Einzahlung, so gilt der Verkauf als ohne Weiteres annullirt.“

Die erst in drei Jahren abzuzahlende Obligation wird exorbitant hoch bezahlt, z. B. Brüsseler Loose, welche Fr. 100 gelten, mit Fr. 180. Als Entgelt für diesen theuren Preis spiegelt man den Käufern Verloosungen vor, aus denen die Obligationen mit Gewinnsten bis auf Fr. 100,000 herauskommen können. Aber hiezu sind die Aussichten natürlich nur äußerst gering.

Ist die Agentur redlich, so läßt sich nicht viel dagegen sagen. Jeder bezahle so theuer, als er will, eine Hoffnung, auf die er schließlich doch vielleicht verzichtet, sei es aus Mangel an Mitteln, die Einzahlungen fortzusetzen, sei es aus nachträglich rege gewordenem Mißtrauen, oder aus Versäumniß, abgesehen von Eventualitäten wie Todesfall.

Allein diese Agenturen sind nicht immer von den allerehrlichsten Männern geleitet; oft sind diese Direktoren Fremde, über die sich amtliche oder vertrauliche Informationen bisweilen sehr ungünstig

äußern, indem sie insbesondere jeden Geschäftsverkehr mit denselben abrathen.

Leider erkundigt man sich in der Regel erst dann, wenn es zu spät ist. Da mehrere dieser Industrieritter sich die Schweiz als ein günstiges Ausbeutungsfeld ausgewählt zu haben scheinen, so ist unsern Mitbürgern nicht genug anzurathen, die äußerste Vorsicht walten zu lassen, bevor sie sich in Geschäftsverkehr mit solchen Agenturen einlassen.

Bern, den 29. Januar 1889.

Schweizerische Bundeskanzlei.

## Bekanntmachung.

Die Auswanderungsagentur **Christ-Simmener in Genf** ist infolge Ablebens der Firmainhaberin erloschen. Es wird deshalb die von derselben geleistete Kautions von Fr. 40,000 dem Eigenthümer der letztern auf Anfang November 1889 zurückgestellt werden, sofern das unterzeichnete Departement bis zu jenem Zeitpunkt keine Kenntniß von Ansprüchen erhält, welche nach Maßgabe des Bundesgesetzes betreffend den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen von Behörden, Auswanderern oder den Rechtsnachfolgern von solchen gegen die obengeuannte Agentur geltend gemacht werden wollen.

Bern, den 8. November 1888.

[<sup>12</sup>/<sub>4</sub>]

**Schweiz. Departement des Auswärtigen:**  
*Auswanderungswesen* (Administrative Sektion).

## Bekanntmachung.

Reproduziert.

Es kommt sehr oft vor, daß schweizerische Civilstandsbeamte versäumen oder sich weigern, ihre Unterschriften auf Civilstandsakten, die sie anlässlich von Eheschließungen schweizerischer Bürger in Italien auszustellen haben, durch die Staatskanzlei ihres Kantons beglaubigen zu lassen, so daß die schweizerische Gesandtschaft in Rom sich genöthigt sieht, dieselben zurückzusenden. Daher unnütze Zögerungen und Kosten.

Die unterzeichnete *Amtsstelle* sieht sich infolge dessen veranlaßt, unter Hinweis auf die schon früher gegebenen Weisungen (*Geschäftsbericht 1881* : Bundesblatt 1882, II, 744) und auf die Ueberkunft mit Italien vom 11. Mai 1886 (*Amtl. Samml. n. F. IX, S. 32*) daran zu erinnern, daß sämtliche nach Italien bestimmte *civilstandsamtliche* Urkunden von den Staatskanzleien legalisirt sein müssen.

Bern, den 31. März 1888.

Schweiz. Bundeskanzlei.

## Bekanntmachung.

Reproduziert.

Von Seite des schweiz. Handelsstandes wird häufig Beschwerde darüber geführt, daß *Waarensendungen* aus dem Auslande außer den *Zollgebühren* sich noch mit *weitem* Gebühren, unter der Angabe „für *Zollbehandlung*“, „*Provision*“, „*Deklaration*“, „*Revision*“ u. s. w., belastet finden.

In Wiederholung früherer *Bekanntmachungen* wird hiemit neuerdings aufmerksam gemacht, daß solche *Gebühren* weder vom schweiz. *Zollpersonal*, noch für *Rechnung* der *Zollverwaltung* bezogen, sondern daß seitens der *letztern* einzig und allein die *tarifmäßigen* *Zollgebühren* erhoben werden. *Reklamationen* wegen *Bezuges* von *Nebengebühren* sind daher nicht an die *Zollverwaltung*, sondern an diejenige *Stelle* (*Speditor* oder *Güterexpedition* an der *Grenze*), welche die *Zollabfertigung* vermittelt, zu richten.

Zugleich wird aufmerksam gemacht, daß die *Deklaranten* (resp. die *Speditoren* oder *Güterexpeditionen*), welche den *Zollstätten* *Kollektiv-Deklarationen* abgeben, die *Waarensendungen* an verschiedene *Adressaten* umfassen, dafür entsprechende *Kollektiv-Zollquittungen* empfangen. Diese bleiben in *Händen* der *Deklaranten*, wogegen die *Einfuhrfrachtbriefe* mit einem *zollamtlichen* *Stempel* abgestempelt werden, aus welchem der *Name* der *Zollstätte* und der *Betrag* des *erhobenen* *Zolles* ersichtlich ist.

Derjenige *Waarenempfänger*, welcher eine *Zollquittung* zugestellt zu erhalten wünscht, hat zu diesem Ende dafür zu sorgen, daß für ihn bestimmte *Waarensendungen* durch den *Deklaranten* *jeweilen* mit einer *besondern* *Deklaration* zur *Verzollung* angemeldet werden, in welchem *Falle* auch eine *besondere* *Zollquittung* ausgefertigt wird.

Bern, den 1. Februar 1887.

Edg. Oberzolldirektion.

## Bekanntmachung

betreffend

### die Zollbehandlung von Ausstellungsgegenständen.

Reproduziert.

In Erneuerung früherer Bekanntmachungen (siehe Bundesblatt 1875, Bd. IV, S. 207; 1879, Bd. I, S. 225; 1882, Bd. I, S. 434; 1884, Bd. I, S. 343; 1885, Bd. II, S. 193, etc. und Handelsamtsblatt 1883, I. Theil, Nr. 34; 1884 Nr. 21) werden nachstehend diejenigen zollamtlich vorgeschriebenen Bedingungen in Erinnerung gebracht, unter welchen für Ausstellungs sendungen Zollbefreiung eintreten kann.

Gegenstände, welche an eine Ausstellung im Auslande gesandt werden, sind, um zollfreie Rückkehr nach der Schweiz zu genießen, bei ihrem Austritte aus der Schweiz der Freipaßabfertigung zu unterstellen. Zu diesem Behufe muß im Frachtbriefe und in der bezüglichen Deklaration das Verlangen nach einem Freipasse, unter genauer Bezeichnung der in der Sendung enthaltenen Gegenstände, deutlich angegeben sein, oder es müssen dem Vermittler der Sendung an der Grenze die nöthigen diesbezüglichen Instruktionen vom Absender erteilt werden.

Wird diese Vorschrift, welche die zollamtliche Kontrolirung der Sendung bei der Aus- und Wiedereinfuhr behufs Feststellung der Identität ihres Inhaltes zum Zweck hat, außer Acht gelassen, so unterliegt die Sendung bei der Rückkehr der Verzollung.

Ebenso tritt Bezug des Einfuhrzolles ein, wenn der Freipaß anlässlich der Wiedereinfuhr bei der Zollstätte, die ihn ausgestellt hat, nicht vorgewiesen wird.

In gleicher Weise ist andererseits für Gegenstände, welche an Ausstellungen in der Schweiz bestimmt sind, behufs zollfreier Einfuhr, die Freipaßabfertigung zu verlangen. Für die Wiederausfuhr muß in diesem Falle, bei Vermeidung der Entrichtung des Eingangszolles, die im Freipaß anberaumte Frist eingehalten werden, Verlängerung derselben vorbehalten, wenn das Gesuch hiefür vor Ablauf des Freipasses gestellt wird.

Hat infolge Außerachtlassung vorerwähnter Vorschriften der Einfuhrverzollung stattgefunden, so bleibt der Zoll verfallen, und es können nachträgliche Reklamationen resp. Zollrückvergütungsbegehren keine Berücksichtigung finden.

Bern, den 23. März 1885.

**Eidg. Oberzolldirektion.**

## Warnung.

Reproduzirt.

Zufolge neuester Mittheilungen sind nach Frankreich große Mengen **chilenischer und peruanischer silberner Fünffrankenstücke** eingeführt worden, deren Verbreitung auch in der Schweiz versucht werden dürfte.

Das Publikum wird vor Annahme o b g e n a n n t e r M ü n z e n , sowie überhaupt vor Annahme der **mittel- und südamerikanischen, der spanischen und rumänischen Fünffrankenstücke** wiederholt dringend gewarnt, da dieselben in der Schweiz und in den übrigen Staaten der lateinischen Münzkonvention keinen gesetzlichen Kurswerth und nach dem jetzigen Preis des Silbers höchstens einen Metallwerth von Fr. 3. 70 haben.

Bern, den 2. Februar 1888.

Eidg. Finanzdepartement.

## Bekanntmachung betreffend Anstellungsgesuche.

Reproduzirt.

Veranlaßt durch fortwährend bei ihr anlangende Anstellungsgesuche macht die Oberzolldirektion neuerdings aufmerksam, daß von der zuständigen Behörde keine neuen Stellen ohne dienstliche Nothwendigkeit kreirt werden, und daß somit Anstellungsgesuche nur in diesen Fällen, oder bei Erledigung bereits bestehender Stellen, sofern solche zur Wiederbesetzung gelangen, Berücksichtigung finden können.

Da ferner den Zollgebietsdirektionen das Vorschlagsrecht bei Besetzung von Stellen in den Zollgebieten zusteht, so sind bezügliche Bewerbungsschreiben an die betreffende Zollgebietsdirektion zu richten, wobei der Ausweis über Kenntniß wenigstens zweier schweizerischer Landessprachen zu leisten, das Alter, der Heimathort, sowie die bisherige Beschäftigung des Postulanten anzugeben und ein amtliches Zeugniß über Ehrenfähigkeit und guten Leumund beizufügen ist.

Bern, den 1. August 1884.

Eidg. Oberzolldirektion.

## Verpfändung einer Eisenbahn.

Die Direktion der Tößthalbahn sucht mit Eingabe vom 18. Dezember 1888 um die Bewilligung nach zur Bestellung eines neuen und einzigen Pfandrechts auf ihre 39,125 km. lange Linie behufs Sicherstellung eines 4 % Anleihe im Betrage von Fr. 500,000, welches zur Ablösung diverser schwebender Schulden, sowie des Defizits der Tößthalbahn verwendet werden soll.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß wird dieses Pfandbestellungsbegehren anmit öffentlich bekannt gemacht, unter Ansetzung einer mit dem 18. Februar 1889 auslaufenden Frist, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die Verpfändung bei dem Bundesrathe einzureichen sind.

Bern, den 2. Februar 1889.

[<sup>3</sup>/<sub>2</sub>]

Im Namen des schweiz. Bundesrathes:  
Die Bundeskanzlei.

## Inhalt des schweizerischen Handelsamtsblattes.

### № 16, vom 2. Februar 1889.

Abhanden gekommene Werthtitel. Handelsregistereinträge. Bundesrathsverhandlungen. Branntweineinfuhr im IV. Quartal 1888. Handelsregistereinträge im Jahr 1888. Emissionsbanken: Durchschnitts-Maximal- und Minimalpositionen der einzelnen Banken im Jahre 1888. Jahresbilanz 1888 der Banque populaire de la Gruyère. Oesterreich.-ungarische Handelsstatistik. Französische Wollenindustrie. Saarbrücker Steinkohlen. Situation ausländischer Banken.

### № 17, vom 4. Februar 1889.

Ahhanden gekommene Werthtitel. Handelsregistereinträge. Jahresbilanz 1887 der Compagnia di assicurazione di Milano. Ergebnisse der eidg. Volkszählung. Branntweineinfuhr im Jahr 1888. Bundesrathsverhandlungen. Schweizerisch-italienischer Handelsvertrag. Amerikanische Zollreform. Serbisches Patentgesetz. Telegramme.

**№ 18, vom 5. Februar 1889.**

Abhanden gekommene Werthtitel. Rechtsdomizile. Handelsregistereinträge. Wochensituation der Emissionsbanken. Erfindungspatentliste. Amerikanische Zolltarifbill. Budget Frankreichs für 1889. Situation ausländischer Banken.

**№ 19, vom 6. Februar 1889.**

Abhanden gekommene Werthtitel. Handelsregistereinträge. Handels- und Fabrikmarken. Einnahmen der Zollverwaltung im Januar 1889. Bundesrathsverhandlungen. Sträflingsarbeiten. Viehverkehr. Handel mit Schweden. Anleihe Loose. Kartelle. Situation ausländischer Banken.

**№ 20, vom 7. Februar 1889.**

Abhanden gekommene Werthtitel. Rechtsdomizile. Handelsregistereinträge. Fabrik- und Handelsmarken. Konsularberichte: Venedig. Preußische Staatseisenbahnen. Gerberrinde. Auswanderung nach den Vereinigten Staaten.



## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1889
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	06
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.02.1889
Date	
Data	
Seite	297-314
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 264

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.